

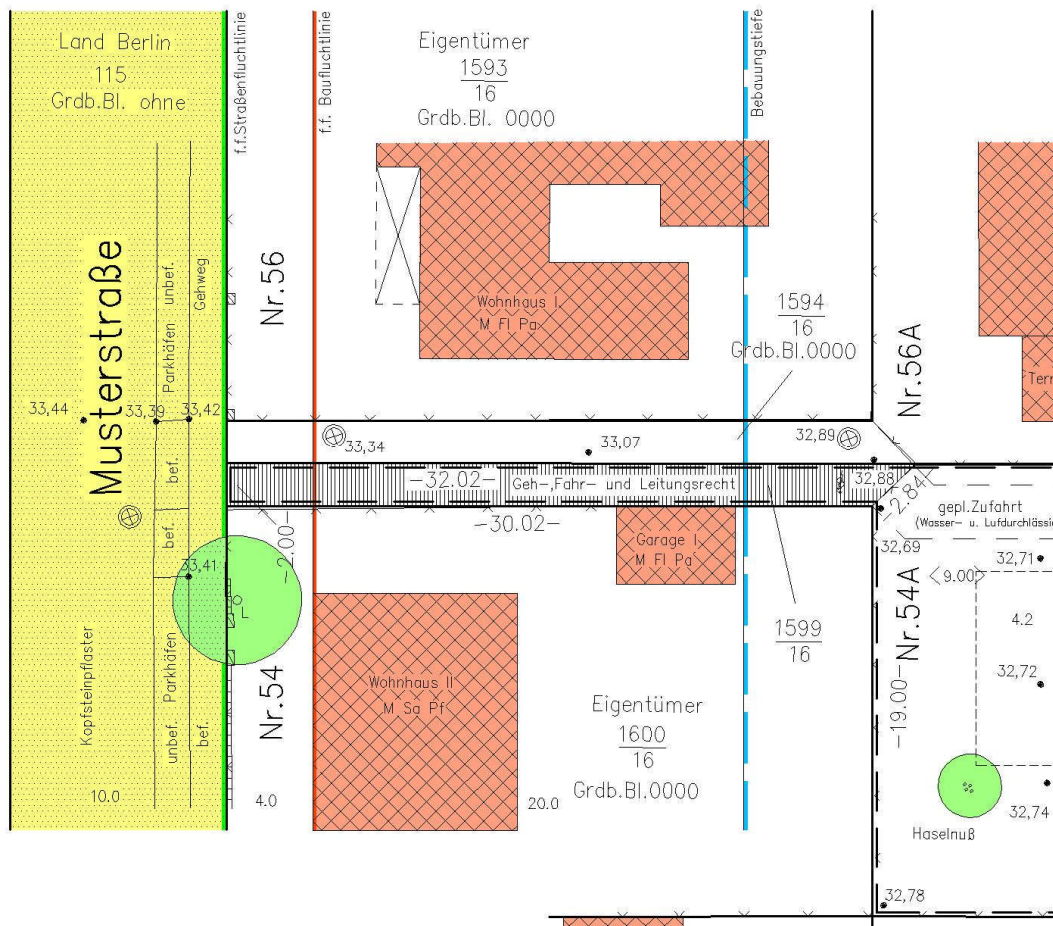
EUROVERMESSUNG

Newsletter 12/05

Eintragung von Baulasten

Beglaubigung der Unterschrift durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Zum Jahresabschluss darf ich Sie auf eine weitere Veränderung hinweisen, die durch die neue Bauordnung ab dem 1. Februar 2006 wirksam wird.



§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Erbbauberechtigte können ihr Erbbaurecht in entsprechender Weise belasten.

Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder von ihr anerkannt wird.

Nach § 82 Absatz 2 BauOBln besteht also die Möglichkeit, dass die Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Baulast auch von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt wird. Bisher war lediglich eine öffentliche Beglaubigung durch einen Notar oder die Unterschriftsleistung unmittelbar vor der Bauaufsichtsbehörde möglich.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen künftig für diese Dienstleistung auch außerhalb meiner Diensträume zur Verfügung. Ebenso sind die verwaltungsüblichen Kernzeiten für mich natürlich nicht maßgeblich.

Bitte beachten Sie aber, dass die Beglaubigung folgender Voraussetzungen bedarf:

- Die zu beglaubigende Unterschrift muss in meiner Gegenwart vollzogen werden.
- Der Unterzeichnende muss sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes legitimieren oder persönlich hinreichend bekannt sein.
- Die Beglaubigung von Blankounterschriften (ohne zugehörigem Text) ist nicht zulässig.
- Besteht das unterzeichnete Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln; im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben.
- Eine Beglaubigung ist vor den 1. Februar 2006 nicht möglich.

Sollten Sie noch weiteren Informationsbedarf haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Joachim Wanjura
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Von-der-Gablentz-Straße 19
13403 Berlin (Reinickendorf)
Tel (030) 3198 1713
Fax (030) 3198 1714
E-mail: info@eurovermessung.de